



Grund- und Pflorgetaxen (pro Tag und Person)

Doppelzimmer Grundtaxe

BESA-Grad	Art der Hilfe	Tagestaxe
BESA 0	keine Pflege- und Behandlungsmassnahmen, Aufschlag für Ferien- und Kurzaufenthalte max. 30 Tage	Fr. 87.00 Fr. 10.00

Betreuungs- und Pflorgetaxe (Zuschlag zur Grundtaxe)

BESA 1a)	geringe Pflege- und Behandlungsmassnahmen	01-03 Punkte	Fr. 25.00
BESA 1b)	geringe Pflege- und Behandlungsmassnahmen	04-06 Punkte	Fr. 29.00
BESA 1c)	geringe Pflege- und Behandlungsmassnahmen	07-11 Punkte	Fr. 32.00
BESA 2 a)	regelmässige Pflege- und Behandlungsmassnahmen	12-16 Punkte	Fr. 39.00
BESA 2 b)	regelmässige Pflege- und Behandlungsmassnahmen	17-21 Punkte	Fr. 42.00
BESA 2 c)	regelmässige Pflege- und Behandlungsmassnahmen	22-26 Punkte	Fr. 47.00
BESA 3 a)	ständige Pflege- und Behandlungsmassnahmen	27-32 Punkte	Fr. 63.00
BESA 3 b)	ständige Pflege- und Behandlungsmassnahmen	33-38 Punkte	Fr. 69.00
BESA 3 c)	ständige Pflege- und Behandlungsmassnahmen	39-44 Punkte	Fr. 72.00
BESA 4 a)	umfassende Pflege- und Behandlungsmassnahmen	45-57 Punkte	Fr. 80.00
BESA 4 b)	umfassende Pflege- und Behandlungsmassnahmen	58-74 Punkte	Fr. 87.00
BESA 4 c)	umfassende Pflege- und Behandlungsmassnahmen	ab 75 Punkte	Fr. 95.00

Zimmer- Zuschläge (pro Tag und Person)

Einerzimmer	Fr. 9.00
Grosses Einerzimmer Stöckli	Fr. 7.00
Kleines Einerzimmer Stöckli	Fr. 5.00
Zimmerservice aus Komfortgründen, pro Mahlzeit	Fr. 3.00
Auswärtigenzuschlag (Bei Spitalaufenthalt Reduktion des Krankenkassenbeitrages)	Fr. 25.00

Reservations- und Austrittstaxe (pro Tag und Person)

Reservations- und Austrittstaxe

Zimmer- Grundtaxe (Bei Austritt ab Folgetag,	Fr. -10.00
---	------------

Bei Heimaustritt/ Todesfall wird die Taxe bis zur Zimmerräumung,
sowie anschliessend noch 15 Tage weiterverrechnet.
Sofern die Heimleitung Kenntnis über den Erhalt der Ergänzungs-
leistung hat, werden Taxänderungen direkt der EL gemeldet.

Zusätzliche Dienstleistungen

Aufwendungen bei Austritt oder Todesfall	Fr. 300.00
Administrations-Aufwand bei Kurzetaufenthalten	Fr. 50.00
Sonderleistungen ausserhalb der BESA-Betreuungstaxe	Fr. 60.00/Stunde
Sonderleistungen wie Pedicure, Manicure, Haare wickeln, Haare schneiden usw. gemäss separater Preisliste	
Entsorgung für Mobiliar, Kleider, usw. nach Aufwand	

Was ist in der Grund- und Pflorgetaxe inbegriffen ?

Die Grund- und Pflorgetaxe umfasst folgende Leistungen:

- Unterkunft (Zimmereinrichtung –Bett/Nachttisch–, Heizung, Strom)
- Verpflegung
- Pflege und Betreuung im Rahmen der Taxordnung
- Besorgung des Zimmers und der persönlichen Wäsche
- Teilnahme an verschiedenen Aktivitäten und Veranstaltungen
- Pflegerisches Verbrauchsmaterial
- Grundversicherung für persönliches Mobiliar bis Fr. 5000.00 (exkl. Diebstahl)

Was ist in der Grund- und Pflorgetaxe nicht inbegriffen

Folgende Leistungen werden individuell verrechnet:

- Aufwendungen für persönliche Bedürfnisse (Coiffeur, Pedicure, Näh- und Flickarbeiten, Chem. Reinigung)
- Zimmerservice
- Komfortzuschläge
- Medikamente, Arzneimittel, Ärztlicher Dienst
- Krankentransporte, übrige Transporte und Begleitungen
- Radio- und Fernsehgebühren. Monatliche Kabelfernsehanschlussgebühr Fr. 21.00
- Billag- TV-Radiokonzessionen werden von der Billag direkt an den Bewohner belastet. (Bei EL-Bezüger ist die Befreiung auf Antrag möglich)
- Persönlicher Telefonanschluss und Gesprächskosten
- übermässige Abnützung von Zimmer und Mobiliar
- Besondere Leistungen im Todesfall
- persönliche Versicherung (Privathaftpflichtversicherung wird dringend empfohlen)

Festlegung des BESA-Grades

Die Einstufung in den BESA-Grad (individuelle Pflege- und Behandlungsmassnahmen) wird erstmals beim Eintritt und anschliessend halbjährlich auf den 1. Januar und 1. Juli bzw. nach Bedarf bei einer bedeutenden Veränderung neu festgelegt.

Ergänzungsleistungen, Hilfslosenentschädigung, Taxausgleich

Die Anmeldung für die Ergänzungsleistung, Hilfslosenentschädigung und Taxausgleich ist Sache der Heimbewohner oder Bewohnerinnen oder dessen gesetzlichen Vertretung. Die Heimleitung berät Sie gerne über das Vorgehen.

Das Heim Breiten ist nach den Richtlinien des Sozialhilfegesetzes anerkannt, doch können wegen dem kantonalen Bettenmoratorium keine Krankenkassenleistungen eingefordert werden.

Willisau, November 2009

Genehmigt vom Stadtrat Stadt Willisau
29.10.2009

Heime Willisau
Kurt Stalder
Abteilungsleiter Heime
6130 Willisau
Tel. Breiten 041 970 14 78
Tel. Verwaltung 041 972 52 52
Fax 041 972 52 53
kurt.stalder@willisau.ch